Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/4/16 1Ob784/79, 8Ob46/15w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1980

Norm

ABGB §871 BII

Rechtssatz

Daß dem Vertragspartner möglicherweise nicht bewußt war, welche Rechtsfolgen im einzelnen mit der abgeschlossenen Vereinbarung verknüpft sind, er also einem Rechtsfolgenirrtum unterlegen sein mag, ist für die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts ohne Bedeutung, da dies bloßer Motivirrtum wäre.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 784/79
  Entscheidungstext OGH 16.04.1980 1 Ob 784/79
- 8 Ob 46/15w
  Entscheidungstext OGH 29.09.2015 8 Ob 46/15w
  Auch; Beisatz: Ein bloßer Irrtum über steuerliche oder sonstige zwingende Rechtsfolgen eines Geschäfts, über die der Vertragspartner nicht aufklären musste, ist unbeachtlich. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0014896

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at